



Tipps für Schwangere und Eltern im Arbeitsverhältnis

Elterngeld und Elternzeit

Mutterschaftsgeld

Frauen im Arbeitsverhältnis haben während der Schutzfristen (sechs Wochen vor bis acht bzw. bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung) Anspruch auf Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenkasse.

Das Mutterschaftsgeld beträgt maximal 13 € pro Kalendertag. Eine vom behandelnden Arzt ausgestellte Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin muss bei der Krankenkasse vorgelegt werden. Eine Geburtsurkunde muss nachgereicht werden.

Frauen, deren Nettogehalt diesen Betrag übersteigt, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Mutterschaftsgeld und ihrem durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoarbeitsentgelt.

Mutterschaftsgeld für privat- bzw. nicht krankenversicherte Frauen

Das Mutterschaftsgeld für privat- bzw nicht krankenversicherte wird vom Bund gezahlt. Ein Antrag ist zu stellen beim:

Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel. 0228 619-0
www.mutterschaftsgeld.de

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld für die Zeit der Schutzfristen wird geprüft und schriftlich bestätigt. Nach der Entbindung benötigt das Amt die Geburtsurkunde des Kindes mit dem standesamtlichen Vermerk „Nur gültig für die Mutter-schaftshilfe“.

Nachdem alle Formulare beim Bundesamt eingegangen sind, wird ein Bescheid über den Zeitraum des Anspruchs und die Höhe des Mutterschaftsgeldes erstellt. Gleichzeitig wird das Mutterschaftsgeld angewiesen. Daneben wird auch eine Bescheinigung über die Mutterschaftsgeldzahlung zur Vorlage bei der Elterngeldkasse zugesandt.

Elterngeld

Elterngeld ist eine vom Staat bezahlte Entgeltersatzleistung für Eltern, die sich entschlossen haben, ihre Berufstätigkeit nach der Geburt zugunsten der Erziehungsarbeit ganz oder teilweise einzuschränken.

Berechtigte

Grundsätzlich hat Anspruch auf Elterngeld, wer

- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder eine maximale Erwerbstätigkeit von 32 Stunden/Woche ausübt.

Das Gesetz lässt von diesen Voraussetzungen einige Ausnahmen zu, insbesondere sind auch Ehegatten und annehmende Eltern bezugsberechtigt, sofern diese die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

Grenzgänger haben ebenfalls Anspruch auf Elterngeld, auch wenn sie nicht in Deutschland wohnen. Voraussetzung ist, dass ein Elternteil in einem Arbeitsverhältnis in Deutschland steht. Allerdings muss in diesen Fällen geprüft werden, ob Wohnsitz- oder Beschäftigungsland vorrangig zur Zahlung verpflichtet sind.

Wenn die Einkommensgrenze überschritten wird, besteht kein Anspruch auf Elterngeld.

Erfüllen mehrere Personen (z.B. beide Elternteile) die Anspruchsvoraussetzungen, so haben sie die Wahl, wer von ihnen welche Monatsbeträge beansprucht. Diese im Antrag getroffenen Entscheidungen können während des Bezugszeitraums geändert werden, jedoch nur rückwirkend für die letzten drei Monate ab Änderungsantrag.

Höhe

Das Elterngeld wird grundsätzlich in Höhe von 67% des Durchschnittseinkommens der letzten zwölf Monate vor der Geburt gewährt. Dabei beträgt die Leistung mindestens 300 € und maximal 1.800 € pro Monat. Lag das Durchschnittseinkommen unter 1.000 € pro Monat, erhöht sich das Elterngeld schrittweise prozentual bis zu 100 % des Durchschnittseinkommens. Bei einem Durchschnittseinkommen ab 1.200 € sinkt der Prozentsatz schrittweise bis auf 65 %.

Bei Mehrlingsgeburten wird nur ein Anspruch auf Elterngeld gewährt, für jedes weitere Kind wird ein Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 € gezahlt.

Lebt noch ein weiteres Kind unter drei Jahren bzw. zwei oder mehr Kinder unter sechs Jahren im Haushalt, erhält man einen

Geschwisterbonus in Höhe von 10 % des Elterngeldes, mindestens jedoch 75 €.

Bezugszeitraum

Die Eltern haben die Wahlmöglichkeit zwischen Basis-Elterngeld und ElterngeldPlus. Das Basis-Elterngeld wird für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt.

Bei Frühgeburten kann Elterngeld-Anspruch für einen längeren Zeitraum bestehen. Hier kommt es darauf an, wie groß die Differenz zwischen dem errechneten und dem tatsächlichen Geburtstermin ist. Maximal kann bis zu 16 Monate Anspruch auf Elterngeld bestehen, wenn das Kind in diesem Fall 16 Wochen vor dem errechneten Tag der Entbindung geboren wurde.

Beim ElterngeldPlus gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen mit und ohne Hinzuerdienst. ElterngeldPlus ohne Hinzuerdienst entspricht dem halbierten Basis-Elterngeld. Die Anrechnung des Hinzuerdienstes erfolgt weiterhin nach dem Differenz-Prinzip.

Entscheiden sich die Eltern für den Bezug von ElterngeldPlus, werden auch Mehrlingszuschlag sowie Geschwisterbonus halbiert.

Möglich ist auch eine Kombination von Basis-Elterngeld und ElterngeldPlus.

Für zwei weitere Monate kann Elterngeld beansprucht werden, wenn der andere Elternteil für diese Zeit sein Einkommen durch Verringerung seiner Arbeitszeit reduziert (Partnermonate). In den ersten zwölf Lebensmonaten können die Eltern jedoch nur einen Monat gemeinsam Basiselterngeld beziehen.

Teilen sich die Eltern die Kinderbetreuung und arbeiten parallel für vier Monate zwischen 24 und 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats des Kindes, erhalten sie jeweils zusätzlich für maximal vier aufeinander folgende Monate ElterngeldPlus (Partnerschaftsbonus).

Zu beachten ist allerdings, dass das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeber-Zuschuss auf die Bezugsdauer des Elterngeldes angerechnet werden.

Auswirkungen auf andere Leistungen

Das laufende Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeber-Zuschuss während der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist werden auf

den Elterngeld-Bezug der Mutter voll angerechnet. Diese Monate gelten als Basiselterngeld-Bezug, so dass ElterngeldPlus für diese Zeit nicht in Anspruch genommen werden kann.

Ebenso angerechnet werden andere Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Renten, die nach der Geburt bezogen werden.

Beim Bürgergeld, bei Sozialhilfe oder beim Kinderzuschlag wird das Elterngeld grundsätzlich vollständig als Einkommen angerechnet. Abzusetzen vom Elterngeld sind 30 € Versicherungspauschale und eventuelle Aufwendungen für eine Kfz-Haftpflichtversicherung. Einen Elterngeldfreibetrag erhalten alle Berechtigten, die o.g. Leistungen beziehen und vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren. Dieser Freibetrag entspricht dem durchschnittlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit der letzten 12 Kalendermonate vor der Geburt, höchstens jedoch 300 € pro Monat (bzw. 150 € pro Monat bei ElterngeldPlus).

Bei Bezug von Wohngeld in Form von Miet- oder Lastenzuschuss wird Elterngeld in Höhe des Sockelbetrages von 300 € monatlich (bzw. 150 € bei ElterngeldPlus) nicht berücksichtigt.

Antragstellung

Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden beim:

Landesamt für Soziales
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
Tel. 0681 9978-0

<http://www.buergerdienste-saar.de/Elterngeld-Onlineantrag>

Grundsätzlich muss der Antrag von allen Personen, die be zugsberechtigt sind, unterschrieben werden.

Zu beachten ist dabei, dass das Elterngeld nur rückwirkend für die letzten drei Monate vor Antragstellung gezahlt wird.

Elternzeit

Ein Anspruch auf Elternzeit bis maximal zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ist gegeben, wenn

- ein Arbeitsverhältnis besteht,
- der/die Arbeitnehmer/in mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt,

- der/die Berechtigte das Kind (überwiegend) selbst betreut und
- der/die Berechtigte während der Elternzeit nicht oder nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeitet.

Der Antrag

Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers. Sie muss jedoch sieben Wochen vor Beginn beim Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden.

In der Anmeldung muss gleichzeitig erklärt werden, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Dabei ist zu beachten, dass

- die Elternzeit im Regelfall auf drei Zeitabschnitte verteilt werden kann;
- einer Arbeitnehmerin die Mutterschutzfrist nach dem MuSchG auf die Elternzeit angerechnet wird;
- eine Verkürzung oder Verlängerung der Elternzeit innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraums nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich ist.

Übertragung nicht voll ausgeschöpfter Elternzeit

Eltern können die Elternzeit flexibel gestalten. Sie haben die Möglichkeit, die Elternzeit auf drei Zeitabschnitte zu verteilen und einen Anteil von maximal 24 Monaten auf einen Zeitraum zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes zu übertragen. Die Zustimmung des Arbeitgebers ist hierfür grundsätzlich nicht mehr notwendig. Allerdings kann er aus dringenden betrieblichen Gründen die Inanspruchnahme des dritten Zeitabschnitts ablehnen, wenn dieser zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes liegt.

Möchten Eltern die Elternzeit zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag in Anspruch nehmen, muss eine Ankündigungsfrist von 13 Wochen vor Beginn eingehalten werden.

Folgen der Elternzeit für das Arbeitsverhältnis

Die Elternzeit bewirkt für das Arbeitsverhältnis unter anderem, dass

- ein besonderer Kündigungsschutz ab der Geltendmachung, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn (bei Inanspruchnahme zwischen 3. und 8. Geburtstag 14 Wochen vor Beginn), und für die gesamte Dauer der Elternzeit besteht;
- der Jahresurlaub pro vollem Kalendermonat Elternzeit um

- ein Zwölftel gekürzt werden kann;
- Gratifikationen und Sonderzahlungen je nach vertraglicher Vereinbarung für diese Zeit entfallen können.

Elternzeit und Teilzeit

Es besteht ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es müssen i.d.R. mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt sein;
- das Arbeitsverhältnis muss länger als sechs Monate bestehen;
- es muss sich um eine Stundenreduzierung auf 15 bis 32 Stunden wöchentlich handeln;
- bei einer Mindestdauer von zwei Monaten und
- es dürfen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Der Anspruch auf Arbeitszeitverringerung muss mindestens sieben Wochen (bei Elternzeit zwischen 3. und 8. Geburtstag 13 Wochen) vor Beginn der Tätigkeit schriftlich beim Arbeitgeber geltend gemacht werden. Lehnt er ab oder äußert er sich innerhalb einer Frist von vier Wochen (bei Elternzeit zwischen 3. und 8. Geburtstag acht Wochen) nicht, gilt die Zustimmung als erteilt und die Verringerung entsprechend des Antrags als festgelegt.

Sofern die Teilzeitbeschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber nicht möglich ist, kann auch eine Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber angenommen werden. Jedoch ist die Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers erforderlich. Der durch die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung erworbene Verdienst wird auf die Höhe des Elterngeldes angerechnet.

Kindergeld

Das Kindergeld beträgt 255 € im Monat für jedes Kind.

Das Kindergeld wird beantragt bei der:

Familienkasse der Agentur für Arbeit
Hafenstraße 18
66111 Saarbrücken
www.arbeitsagentur.de
Hotline: 0800 45555-30

Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung

Nach Anmeldung der Geburt sind die Meldeämter verpflichtet, die entsprechenden Daten an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in Würzburg weiterzuleiten. Dieser Verband ermittelt den zuständigen Rentenversicherungsträger bezüglich der Anerkennung der Kindererziehungszeit.

Die Kindererziehungszeit wird demjenigen Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Wenn beide Elternteile das Kind gemeinsam erziehen, erhält grundsätzlich die Mutter die Kindererziehungszeit.

Soll der Vater die Kindererziehungszeit erhalten – zumindest einen Teil –, muss für die Zukunft eine übereinstimmende gemeinsame Erklärung bei der Rentenversicherung abgegeben werden. Diese Erklärung sollte daher unverzüglich nach der Geburt erfolgen.

Sozialhilfe und Bürgergeld

Sozialhilfe- bzw. Bürgergeld-Empfänger sollten ihren Familienzuwachs unverzüglich der zuständigen Behörde melden, damit eine Überprüfung des Leistungsbezugs erfolgen kann.

Wenn Unterhaltsvorschuss notwendig ist

Um Kindern, die bei einem alleinstehenden Elternteil leben, eine gewisse Barversorgung zu sichern, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht, nicht regelmäßig oder nicht in ausreichender Höhe nachkommt, tritt das Unterhaltsvorschussgesetz in Kraft. Die Leistungen werden bis drei Monate rückwirkend bewilligt unter der Voraussetzung, dass der alleinerziehende Elternteil sich z.B. bei Trennung unverzüglich um Zahlung bemüht hat. Beratung erteilt die Unterhaltsvorschusskasse bei allen Jugendämtern und den zuständigen Gemeinde- und Stadtverwaltungen.

Mutter-Kind-Stiftung

Schwangere, die ihr Kind zur Welt bringen möchten und bedürftig sind, können auf Antrag finanzielle Mittel von der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ erhalten. Zu Grunde gelegt wird jeweils das bereinigte Nettoeinkommen. Beratung hinsichtlich der Antragsformulierung und der jeweils geltenden Einkommensgrenze erteilen alle karitativen und sozialen Verbände.

Kindertageseinrichtungen

Adressen über Kindertageseinrichtungen sind zu erfahren bei der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder bei karmativen Einrichtungen. Wegen entsprechender Wartezeit ist eine frühzeitige Anmeldung ratsam.

Sonstiges

In einigen saarländischen Kommunen können junge Eltern einen sog. „Windelbonus“ oder „Windelzuschuss“ beantragen.

Tipps für Schwangere und Eltern im Arbeitsverhältnis

Weitergehende Informationen finden Sie in dem Info-Faltblatt „Ihr Baby kommt, was tun?“.



Beratungsangebot der Arbeitskammer

Saarländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Azubis sowie Arbeitssuchende haben Anspruch auf kostenlose Beratung durch die Arbeitskammer. Bitte wenden Sie sich in Beratungsangelegenheiten direkt an die Abteilung Beratung der AK.

Kontakt

Arbeitskammer des Saarlandes
Haus der Beratung
Trierer Straße 22
66111 Saarbrücken

Arbeitsrechtliche Kurzberatung

Tel. 0681 4005-111

Informationen zum Beratungsangebot/Terminanfragen

Tel. 0681 4005-140

Fax: 0681 4005-210

Online-Beratung

Nutzen Sie unser Beratungsportal:

www.ak-online-beratung.de



Arbeitskammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Fritz-Dobisch-Straße 6–8
66111 Saarbrücken
Tel. 0681 4005-0
www.arbeitskammer.de